

12. Nov. 2007

FB 7 - Umwelt und Tec
FB 7-87 Umweltschu
Eingang

27. Nov. 2007

zuständig: TL / B

GRÜNE

Stadtratsfraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN Bergisch Gladbach

B 90/ Die Grünen* Rathaus* 51465 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, 22.11.2007

An den stellvertretenden Vorsitzenden
des UIV-Ausschusses
Herrn Waldschmidt
SPD-Fraktion
Rathaus Bergisch Gladbach
Adenauerplatz 1, 51465 Bergisch Gladbach

Telefon+ Fax: 0 22 02/ 14 22 42
fraktion@gruene-gl.de
www.gruene-gl.de
Bürozeiten: mo 16-18Uhr, die 9-14 Uhr,
do 9-14 Uhr
BürgerInnensprechstunde:
Montags 17-18 Uhr

Qu 28.11.

Betreff: Antrag für den UIV-Ausschuss am 12.12.2007

Sehr geehrter Herr Waldschmidt,
wir bitten Sie, folgenden Antrag auf die Tagesordnung des UIV-Ausschusses vom 12.12.2007 zu setzen:

Antrag:

Die Stadtverwaltung wird beauftragt, in der nächsten Sitzung des UIV-Ausschusses über die Fortschritte in der Umsetzung der EU-Umgebungslärmrichtlinie in Bezug auf den Ballungsraum Köln-Leverkusen-Bergisch Gladbach zu berichten.
Insbesondere soll über die Messergebnisse bei der Aufstellung der strategischen Lärmkarten sowie über die Beteiligung der Gemeinde Bergisch Gladbach bei der Abgrenzung des Ballungsraumes berichtet werden.

Begründung:

Strategische Lärmkarten sind bis spätestens bis zum 30.06.2007 für Ballungsräume mit über 250.000 Einwohnern für die Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Hauptverkehrsflughäfen aufzustellen. Da mit Ballungsräumen nach der Verordnung das Gebiet oder mehrere Gebietsteile einer Gemeinde oder mehrere zusammen liegende Gemeinden mit insgesamt mehr als 100.000 Einwohnern und mit einer Bevölkerungsdichte von 1.000 Einwohnern oder mehr je Quadratkilometer gemeint sind, ist sicher von niemandem anzuzweifeln, dass diese Kriterien für Köln, Leverkusen und Bergisch Gladbach erfüllt sind. Damit muss es die Strategische Lärmkarte bei der zuständigen Behörde bereits geben und vorher muss die Stadt Bergisch Gladbach an der Abgrenzung der betroffenen Gebiete beteiligt worden sein. Es ist mehr als interessant zu erfahren, in welcher Weise das Stadtgebiet von Bergisch Gladbach von der A 4 und dem Flughafen Köln/Bonn belastet ist.

Mit freundlichen Grüßen

G. Z...
.....
Freiwillig vons

Anlagen:

1. Informationsschrift des VCD
2. Auszug aus der Verordnung zur Umsetzung der EU ULR

BÜNDNIS 90
DIE GRÜNEN

EU-Umgebungsärmrichtlinie

Die „Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bewertung und die Bekämpfung von Umgebungsärm“ (EU-Umgebungsärmrichtlinie) trat am 18. Juli 2002 in Kraft (pdf, ca. 280 KB).

Sie definiert „Umgebungsärm“ als unerwünschte oder gesundheitsschädliche Geräusche im Freien, die durch Aktivitäten von Menschen verursacht werden. Eingeschlossen wird dabei auch Lärm, der von Verkehrsmitteln sowie Geländen für industrielle Tätigkeiten ausgeht.

Die Richtlinie setzt Fristen für die Erstellung von Lärmkarten und darauf aufbauend Aktionspläne zur Bekämpfung der wesentlichen Lärmquellen. Diese Maßnahmen beziehen sich jedoch nur auf Ballungsräume und Hauptverkehrswege (siehe Tabelle). Lärmkarten und Aktionspläne sollen alle fünf Jahre überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

Fristen zur Aufstellung von Lärmkarten und Aktionsplänen

Untersuchungsbereich	Lärmkarten bis	Aktionspläne bis
Ballungsräume > 250.000 Einwohner		
Hauptverkehrsstraßen > 6 Mio. Fahrzeuge/Jahr	30. Juni 2007	18.7.2008
Hauptisenbahnstrecken > 60.000 Züge/Jahr		
Großflughäfen > 50.000 Bewegungen/Jahr		
Ballungsräume > 100.000 Einwohner		
Hauptverkehrsstraßen > 3 Mio. Fahrzeuge/Jahr	30. Juni 2012	18. Juli 2013
Hauptisenbahnstrecken > 30.000 Züge/Jahr		

Das Vorgehen bei der Erstellung der Lärmkarten und Aktionspläne ähnelt weitgehend dem Verfahren bei der Lärminderungsplanung nach § 47 a Bundes-Immissionsschutzgesetz. Allerdings werden durch die Richtlinie neue Lärmindizes eingeführt. Für die Beschreibung der Lärmbelastung werden als kennzeichnende Größen der Lärm als Maß für die allgemeine Belästigung und der Lärm als Maß für die Störungen des Schlafes eingeführt. Lärm ist dabei über die Nacht, Lärm der über den gesamten 24-stündigen Tag mit Zuschlägen von fünf Dezibel für die vierstündige Abendzeit und zehn Dezibel für die achtstündige Nachtzeit gemittelte Schalldruckpegel. Ziel der Richtlinie ist ausdrücklich nicht nur die Bekämpfung des Lärms in lauten Gebieten, sondern auch die Erhaltung der Ruhe in bisher (relativ) leisen Gebieten. Die

Anlage 1

EU-Umgebungsrichtlinie betont darüber hinaus die Öffentlichkeitsbeteiligung. In Artikel 8 Absatz 7 der Umgebungsrichtlinie heißt es: „Die Mitgliedstaaten sorgen dafür, dass die Öffentlichkeit zu Vorschlägen für Aktionspläne gehört wird, dass sie rechtzeitig und effektiv die Möglichkeit erhält, an der Ausarbeitung und der Überprüfung der Aktionspläne mitzuwirken, dass die Ergebnisse dieser Mitwirkung berücksichtigt werden und dass die Öffentlichkeit über die getroffenen Entscheidungen unterrichtet wird.“

In einem langwierigen Prozess wurde die EU-Umgebungsrichtlinie in deutsches Recht umgesetzt:

Am 27. Februar 2004 legte das Bundesumweltministerium den Referentenentwurf eines „Gesetzes zur Umsetzung der EG-Richtlinie über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm“ (pdf, ca. 1 MB) vor. Im Oktober 2004 stimmte der Bundestag diesem Entwurf mit leichten Änderungen mehrheitlich zu. Der CDU-dominierte Bundesrat lehnte diesen Gesetzentwurf der Bundesregierung jedoch mehrheitlich ab. Eine Bewertung dieses Entwurfes durch den Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland und den VCD finden Sie hier (pdf, ca. 130 KB).

Am 17. Juni 2005 gab der Bundesrat seinen Widerstand gegen das Gesetz zur Umsetzung der EU-Umgebungsrichtlinie auf und machte damit den Weg für einen aktiven Lärmschutz frei. Nun sind mittelfristig alle Kommunen mit mehr als 100.000 Einwohnern gesetzlich verpflichtet, Pläne zur Verringerung des krankmachenden Lärms aufzustellen. Die vom Bundestag angenommene Beschlussempfehlung des Vermittlungsausschusses finden Sie hier (pdf, 405 KB).

Inzwischen liegt auch der Arbeitsentwurf einer Verordnung über die Strategische Lärmkartierung vor. Mit dieser Verordnung wird konkretisiert, bei welchen Verkehrsmengen die Erstellung von Lärmkarten erforderlich ist. Den Text dieses Entwurfes finden Sie hier (pdf, ca. 195 KB).

Die Stellungnahme von BUND und VCD zu diesem Verordnungsentwurf finden Sie ebenfalls hier (pdf, ca. 70 KB).

Zurück

BMU - Referat IG I 7
IG I 7 - 41008/5
RefL.: MR Dr. Feldmann
Ref: RR'n z.A. Scholz

Bonn, 31.01.2005

Hausruf: 2440, 2443

BMVBW - Referat S 13
S 13/00.03.50-61
RefL.: RD Strick
Ref: ORR Springe

Hausruf: 5130, 5133

**Entwurf einer
... Verordnung zur Durchführung des Bundes-Immissionsschutz-
gesetzes (Verordnung über die Strategische Lärmkartierung –
... BImSchV) ***

Auf Grund des § 47m Abs. 1 und 2 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 26. September 2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Artikel 1 des Gesetzes vom ... (BGBl. I S. ...), verordnet die Bundesregierung nach Anhörung der beteiligten Kreise:

1 Abschnitt 1. Allgemeine Vorschriften

§ 1 Anwendungsbereich

Diese Verordnung gilt für die Kartierung von Umgebungslärm, dem Menschen ausgesetzt sind. Sie enthält inhaltliche und verfahrensrechtliche Anforderungen an Strategische Lärmkarten nach § 47c des Bundes-Immissionsschutzgesetzes, die bei der Aufstellung und Überarbeitung der Karten zu erfüllen sind.

§ 2 Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieser Verordnung bedeuten die Begriffe

1. Ballungsraum:

das Gebiet oder mehrere Gebietsteile einer Gemeinde oder mehrerer zusammenliegender Gemeinden mit insgesamt mehr als 100 000 Einwohnern und mit jeweils einer Bevölkerungsdichte von 1 000 Einwohnern oder mehr je Quadratkilometer bezogen auf das Gemeindegebiet bzw. den Gebietsteil, einschließlich der Gebietsteile mit einer

* Die Rechtsverordnung dient der Umsetzung der Richtlinie 2002/49/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 25. Juni 2002 über die Bewertung und Bekämpfung von Umgebungslärm (ABl. EG Nr. L 189 S. 12) in deutsches Recht.

geringeren Bevölkerungsdichte, wenn diese Gebietsteile dazu dienen, für den Ballungsraum eine geschlossene Fläche zu bilden;

2. Hauptlärmquelle:
eine Hauptverkehrsstraße, eine Haupteisenbahnstrecke, ein Hauptverkehrsflughafen oder eine sonstige Hauptlärmquelle;
3. Hauptverkehrsstraße:
eine Straße des überörtlichen Verkehrs oder auch eine sonstige grenzüberschreitende Straße, jeweils mit einem Verkehrsaufkommen von über 3 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr;
4. Haupteisenbahnstrecke:
ein Schienenweg von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz mit einem Verkehrsaufkommen von über 30 000 Zügen pro Jahr;
5. Hauptverkehrsflughafen:
ein Verkehrsflughafen mit einem Verkehrsaufkommen von über 50 000 Bewegungen pro Jahr (wobei mit „Bewegung“ der Start oder die Landung bezeichnet wird), hiervon sind ausschließlich der Ausbildung dienende Bewegungen mit Leichtflugzeugen ausgenommen;
6. sonstige Hauptlärmquelle:
 - a) eine Straße mit einem Verkehrsaufkommen von über 1,5 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr, soweit nicht bereits von Nummer 3 erfasst,
 - b) ein Schienenweg von Eisenbahnen nach dem Allgemeinen Eisenbahngesetz mit einem Verkehrsaufkommen von über 15 000 Zügen pro Jahr, soweit nicht bereits von Nummer 4 erfasst,
 - c) ein Schienenweg von Straßenbahnen im Sinne des § 4 des Personenbeförderungsgesetzes mit einem Verkehrsaufkommen von über 15 000 Zügen pro Jahr,
 - d) ein Flugplatz für den zivilen Luftverkehr mit einem Verkehrsaufkommen von über 25 000 Bewegungen pro Jahr (wobei mit „Bewegung“ der Start oder die Landung bezeichnet wird) von Flugzeugen, soweit nicht bereits von Nummer 5 erfasst,
 - e) ein Industrie- oder Gewerbelände, auf dem sich eine oder mehrere Anlagen im Sinne der 4. BImSchV befinden, die in besonderer Weise geeignet sind, Umgebungslärm hervorzurufen,
 - f) ein Hafen für die Binnen- oder Seeschifffahrt mit einer Gesamtumschlagsleistung von mehr als 1,5 Millionen Tonnen pro Jahr.

1.1 Abschnitt 2. Hauptlärmquellen und Ballungsräume

§ 3 Mitteilung des Bestandes

(1) Die nach § 471 Abs. 2 und 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden teilen der in Absatz 5 angegebenen Stelle zum 30. Juni 2005 den Bestand an

1. Ballungsräumen mit mehr als 250 000 Einwohnern,
2. Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken in Ballungsräumen mit mehr als 250 000 Einwohnern,
3. Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von über 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr außerhalb von Ballungsräumen mit mehr als 250 000 Einwohnern,

4. Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von über 60 000 Zügen pro Jahr außerhalb von Ballungsräumen mit mehr als 250 000 Einwohnern,
5. Hauptverkehrsflughäfen,
mit.

(2) In gleicher Weise ist zum 31. Dezember 2008 der Bestand an

1. Ballungsräumen mit bis zu 250 000 Einwohnern,
2. Hauptverkehrsstraßen mit einem Verkehrsaufkommen von bis zu 6 Millionen Kraftfahrzeugen pro Jahr außerhalb von Ballungsräumen mit mehr als 250 000 Einwohnern,
3. Haupteisenbahnstrecken mit einem Verkehrsaufkommen von bis zu 60 000 Zügen pro Jahr außerhalb von Ballungsräumen mit mehr als 250 000 Einwohnern,
mitzuteilen. Ebenso ist zu diesem Zeitpunkt eine Erweiterung oder eine Verminderung gegenüber dem gemäß Absatz 1 mitgeteilten Bestand in den dort genannten Bereichen mitzuteilen.

(3) In gleicher Weise ist zum 30. Juni 2010 eine Erweiterung oder eine Verminderung gegenüber dem gemäß Absatz 2 mitgeteilten Bestand an Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken, Hauptverkehrsflughäfen und Ballungsräumen sowie zum 30. Juni eines jeden fünften nachfolgenden Jahres eine Erweiterung oder eine Verminderung gegenüber dem nach Absatz 1 und 2 mitgeteilten Bestand mitzuteilen.

(4) Für die Mitteilungen nach den Absätzen 1 bis 3 ist entscheidend, ob die dort genannten Schwellenwerte jeweils in dem der Mitteilung vorangegangenen Kalenderjahr erreicht oder überschritten werden. Bei Hauptverkehrsstraßen und Haupteisenbahnstrecken sind als Bestand die Abschnitte zwischen Knotenpunkten mitzuteilen, welche die Schwellenwerte erreichen oder überschreiten. Mehrere Abschnitte, die in ihrem gesamten Verlauf den Schwellenwert erreichen oder überschreiten, können zusammengefasst werden. Bei Ballungsräumen ist eine Erweiterung oder eine Verminderung des Bestandes mitzuteilen, wenn aufgrund des maßgeblichen Schwellenwertes die Abgrenzung des Ballungsraums vergrößert, verkleinert oder in sonstiger Weise verändert oder der Ballungsraum aus dem Bestand gestrichen werden muss.

(5) Stelle im Sinne des Absatzes 1 ist für

1. Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Hauptverkehrsflughäfen: das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen oder eine davon benannte Stelle,
2. Ballungsräume: das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder eine davon benannten Stelle.

§ 4 Beteiligung der Gemeinden

(1) Die nach § 471 Abs. 1 Nr. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständige Behörde unterrichtet die Gemeinden, deren Gemeindegebiet von einem Ballungsraum erfasst werden soll oder deren Gemeindegebiet an einen Ballungsraum angrenzen soll, über die beabsichtigte Mitteilung nach § 3 Abs. 1 bis 3. Die Behörde gibt den betroffenen Gemeinden rechtzeitig Gelegenheit zur Stellungnahme zu dem Entwurf der Abgrenzung des Ballungsraums innerhalb einer angemessenen Frist, so dass die Mitteilung des Bestandes an Ballungsräumen nach § 3 zu den dort genannten Terminen nicht beeinträchtigt wird.

(2) Für eine Mitteilung über die Erweiterung oder die Verminderung des Bestandes an Ballungsräumen gilt Absatz 1 entsprechend.

§ 5 Mitteilung der zuständigen Behörden

(1) Die nach § 471 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden teilen der nachfolgend angegebenen Stelle zum 18. Juli 2005 mit, welche Behörden für die Aufstellung von Strategischen Lärmkarten zuständig sind. Stelle im Sinne des Satzes 1 ist

1. das Bundesministerium für Verkehr, Bau- und Wohnungswesen oder eine davon benannte Stelle für:
 - a) Hauptverkehrsstraßen und in Ballungsräumen auch sonstige Straßen im Sinne des § 2 Nr. 6 Buchstabe a,
 - b) Haupteisenbahnstrecken und in Ballungsräumen auch sonstige Bahnstrecken im Sinne des § 2 Nr. 6 Buchstabe b,
 - c) Hauptverkehrsflughäfen und in Ballungsräumen auch sonstige Flugplätze im Sinne des § 2 Nr. 6 Buchstabe d,
 - d) Häfen im Sinne des § 2 Nr. 6 Buchstabe f in Ballungsräumen,
2. das Bundesministerium für Umwelt, Naturschutz und Reaktorsicherheit oder eine davon benannte Stelle für Industrie- oder Gewerbegebiete im Sinne des § 2 Nr. 6 Buchstabe e in Ballungsräumen.

(2) Die nach § 471 Abs. 1 Nr. 1 und Abs. 3 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zuständigen Behörden machen der Öffentlichkeit in ihrem Zuständigkeitsbereich zum 18. Juli 2005 ihre Zuständigkeit für die Aufstellung von Strategischen Lärmkarten bekannt.

Abschnitt 3. Strategische Lärmkartierung

§ 6 Aufstellung von Strategischen Lärmkarten

(1) Strategische Lärmkarten sind spätestens bis zum 30. Juni 2007 für die Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Hauptverkehrsflughäfen aufzustellen, die gemäß § 3 Abs. 1 zu dem zum 30. Juni 2005 mitgeteilten Bestand gehören. Soweit Ballungsräume zu diesem Bestand gehören, gilt gleiches auch für sonstige Hauptlärmquellen in diesen Ballungsräumen.

(2) Strategische Lärmkarten sind spätestens bis zum 30. Juni 2012 für die Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Hauptverkehrsflughäfen aufzustellen, die gemäß § 3 Abs. 2 und 3 zu dem zum 31. Dezember 2008 und 30. Juni 2010 mitgeteilten Bestand gehören. Soweit Ballungsräume zu diesem Bestand gehören, gilt gleiches auch für sonstige Hauptlärmquellen in diesen Ballungsräumen.

(3) Strategische Lärmkarten sind spätestens bis zum 30. Juni 2017 und ferner zum 30. Juni eines jeden fünften nachfolgenden Jahres für die Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Hauptverkehrsflughäfen aufzustellen, die gemäß § 3 Abs. 3 zu dem zum 30. Juni 2015 beziehungsweise zum 30. Juni eines jeden fünften nachfolgenden Jahres mitgeteilten Bestand gehören. Soweit Ballungsräume zu diesem Bestand gehören, gilt gleiches auch für sonstige Hauptlärmquellen in diesen